

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1968	Nummer 112
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	18. 6. 1968	RdErl. d. Landesregierung Verlegung des Sitzes des Geschäftsführers der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreis	1434
2005	20. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1434
20531	12. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Durchführung von Alarmfahndungen im Lande Nordrhein-Westfalen	1434
763	7. 8. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; Vereinfachung der Berichterstattung	1434
8054	13. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unterrichtung der Vertreter der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen	1434
8221	8. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unfallversicherung; Unfallverhütung bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1435
8300	14. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 60 Abs. 5 BVG in den Fällen des § 71b BVG	1435

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
12. 8. 1968	Finanzminister RdErl. — Merkblätter der Deutschen Bundesbank über Falschgeld	1435
	Personalveränderungen Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1436
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1436
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 42 v. 19. 8. 1968	1437
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1968	1437

2000

Verlegung des Sitzes des Geschäftsführers der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise

RdErl. d. Landesregierung v. 18. 6. 1968 — Az. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I B 3 — a — 2.21

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), — SGV. NW. 2005 —, hat die Landesregierung am 18. Juni 1968 folgende Anordnung erlassen:

„Der Sitz des Geschäftsführers der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise wird von Bergisch Gladbach nach Bensberg verlegt.

Die Zuständigkeit des Geschäftsführers der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise wird durch diese Sitzverlegung nicht berührt.“

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1968 — I C 2/15 — 20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBI. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Bei den Nummern 4.33, 4.34 und 4.36 wird jeweils der unter der Bezeichnung des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz
(vgl. FBA Wesel)
gestrichen.
2. Bei der Nummer 4.35 erhält der unter der Bezeichnung des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz folgende Fassung:
(vgl. FBA Krefeld)
3. Die Nummer 4.37 erhält folgende Fassung:
4.37 Finanzbauamt Wesel — keine
4. Bei der Nummer 5.22 erhält der unter der Bezeichnung des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz folgende Fassung:
(vgl. FBA Köln-Ost)
5. Die Nummer 5.24 erhält folgende Fassung:
5.24 Finanzbauamt Erkelenz — keine
(vgl. FBA Köln-Ost)
6. Die Nummer 5.25 erhält folgende Fassung:
5.25 Finanzbauamt Köln-Ost
(vgl. FBA Köln-West)
Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen:
Bau der Pipeline-Anlagen
7. Es werden gestrichen:
 - a) bei den Nummern 6.50, 6.51 und 6.55 der jeweils unter der Bezeichnung des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz
(vgl. FBA Paderborn)
 - b) bei der Nummer 6.52 der unter der Bezeichnung des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz
(vgl. FBA Münster-West)

I.

8. Die Nummer 6.53 erhält folgende Fassung:
6.53 Finanzbauamt Münster-West — keine
9. Die Nummer 6.54 erhält folgende Fassung:
6.54 Finanzbauamt Paderborn
Aus dem Bezirk des FBA Bielefeld:
Bauaufgabe „NATO-Flugplatz Gütersloh“ (bis 30. 6. 1969).
— MBl. NW. 1968 S. 1434.

20531

Richtlinien für die Durchführung von Alarmfahndungen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1968 — IV A 4 — 6704

Mein RdErl. v. 25. 4. 1963 (SMBI. NW. 20531) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält unter der Überschrift folgende Bezeichnung:
RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1963 — IV A 4 — 6704.
2. Nummer 4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kreispolizeibehörden haben sicherzustellen, daß neben den örtlichen Dienststellen der anderen Alarmfahndungsträger auch deren Zentralstellen — Bundesbahndirektionen, Oberfinanzdirektionen, Zollabteilung des Bundesfinanzministeriums, Grenzschutzbereich Koblenz — in den Alarmfahndungsplan aufgenommen werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

763

Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung
Vereinfachung der Berichterstattung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 8. 1968 — I C 3 — 190 — 02 — 54/68

Der RdErl. v. 10. 1. 1961 (SMBI. NW. 763) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1 a bis f erhält nachstehende Fassung:	
a)	Sterbekassen 150 000,— DM
b)	Pensionskassen 150 000,— DM
c)	Tierversicherungsunternehmen 150 000,— DM
d)	Krankenversicherungsunternehmen 250 000,— DM
e)	Schadensversicherungsunternehmen (soweit sie nicht die Kraftfahrt-, Allgemeine Haftpflicht-, Hagel-, Schiffs- oder Rechtsschutzversicherung betreiben) 300 000,— DM
f)	Unfallversicherungsunternehmen 300 000,— DM.

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

8054

Unterrichtung der Vertreter der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 8. 1968 — III A 3 — 8658 — (III Nr. 27/68)

Um die Mitarbeit der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen wirkungsvoller zu gestalten und die Belange der Gewerbeaufsicht besser vertreten zu können, ist es notwendig, die Vertreter der Gewerbeaufsicht in

den VDE-Kommissionen über die den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern gemeldeten Schadensfälle durch elektrischen Strom unmittelbar zu unterrichten. Dabei sollen zur Weiterentwicklung der VDE-Bestimmungen nicht nur Zwischenfälle mit Personen- oder Sachschaden, sondern auch sogenannte „Beinahe-Unfälle“ mit erfaßt werden, soweit sie bekannt geworden sind.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher die jeweiligen Vertreter der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen über Schadensfälle und „Beinahe-Unfälle“ durch elektrische Einrichtungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Formblatt zu unterrichten. Wenn ein Bericht auch für einen Vertreter der Gewerbeaufsicht von Interesse sein könnte, der Mitglied einer anderen VDE-Kommission ist, so ist diesem eine Durchschrift des Berichtes zuzuleiten. Ein Verzeichnis der Vertreter der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen wird im Informationsdienst Arbeitsschutz bekanntgegeben und auf dem jeweils neuesten Stand gehalten.

Mein RdErl. v. 10. 6. 1963 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

Anlage

Formblatt zur Unterrichtung des Vertreters der Gewerbeaufsicht in einer VDE-Kommission über einen Schadensfall durch elektrische Einrichtungen

Gewerbeaufsichtsamt

Sachbearbeiter: (für evtl. fernmündliche Rückfragen)

Herrn
(Vertreter der VDE-Kommission)

Betr.: Sicherheitstechnische Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik

1. Angaben über die elektrische Einrichtung

(Art, Hersteller, Typenbezeichnung, Stromart, Nennspannung, VDE-Zeichen, Mängel, Wartungs- und Pflegezustand)

2. Angaben über Ort und Umfang des Schadensfalles

3. Angaben über Hergang und Ursache des Schadensfalles

(ggf. mit Skizze, Schaltbild und Foto)

4. Vorschläge für Abhilfemaßnahmen und zur Fortentwicklung der VDE-Bestimmungen

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

8221

Unfallversicherung

Unfallverhütung bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 8. 1968 — III A 3 — 8016 — (III Nr. 26/68)

Nummer 3.2 meines RdErl. v. 14. 10. 1965 (SMBI. NW. 8221) erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der Auswertung dieser Kartei durch die Lochkartenstelle ist über die Überwachungstätigkeit

in den Staatsbetrieben zu berichten. Für die Berichterstattung ist die „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht“ (Ausg. 1968) — III. Einteilung des Jahresberichtes für Staatsbetriebe — zugrunde zu legen, wobei unter Nummer 1 — Durchführung der Besichtigungstätigkeit — auch über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes zu berichten ist. In der Einteilung können die Angaben unter Nummer 5 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe f) mit Ausnahme der Angabe über Zahl der untersuchten tödlichen Unfälle entfallen, da diese Angaben durch die zentrale Auswertung der Kartei erfaßt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1435.

8300

Anwendung des § 60 Abs. 5 BVG in den Fällen des § 71 b BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1968 — II B 2 — 4243.1 (9/68)

Mit Urteil vom 17. 11. 1967 — 10 RV 210/65 — hat das Bundessozialgericht entschieden, daß die Schutzworschrift des § 60 a Abs. 5 BVG (§ 60 a Abs. 2 BVG i. d. F. des 1. NOG) auch bei einem Forderungsübergang nach § 71 b BVG zu berücksichtigen ist. Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegenüber einem Träger der Sozialversicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse können daher nach § 71 b BVG auch nur in der Höhe auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergehen, die sich nach Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG im Falle der Ausgleichsrente ergibt. Ich bitte, künftig im Sinne der vom Bundessozialgericht vertretenen Rechtsauffassung zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 7. 2. 1962 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

— MBl. NW. 1968 S. 1435.

II.

Finanzminister

Merkblätter der Deutschen Bundesbank über Falschgeld

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1968 — I D 3 — Tgb.Nr. 3313/68

Die Deutsche Bundesbank gibt Merkblätter über Falschgeld heraus, in denen das Falschgeld näher beschrieben wird. Sie sind für die Kassen und Zahlstellen ein wertvolles Hilfsmittel bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs.

Die Merkblätter werden von den Landeszentralbanken automatisch an die Kassen verteilt, sofern diese im Verteiler der örtlich zuständigen Landeszentralbank aufgeführt sind. Nach meinen Feststellungen ist das aber nicht bei allen Kassen des Landes der Fall, und ich bitte daher, soweit noch nicht geschehen, die Aufnahme in den Verteiler bei der jeweils zuständigen Landeszentralbank zu beantragen. Dabei bitte ich den Bedarf an Merkblättern so zu bemessen, daß die mit den Kassen abzurechnenden Zahlstellen und, soweit erforderlich, auch die Verwalter von Handvorschüssen mit den Merkblättern ausgestattet werden können.

Der regelmäßige Empfang der mit laufender Nummer versehenen Merkblätter ist an Hand der Nummernfolge zu kontrollieren.

— MBl. NW. 1968 S. 1435.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es sind in den Ruhestand getreten:
 Ministerialdirigent Professor Dr. N. Ley
 Oberregierungsrat H. Knobelsdorff.

— MBl. NW. 1968 S. 1436.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat W. Stührenberg zum leitenden Ministerialrat
 Regierungsdirektor H. Mietke zum Ministerialrat
 Oberregierungsrat Dr. J. Olivier zum Regierungsdirektor
 Oberbergrat W. Wenz zum Oberbergamtsdirektor
 Regierungsrat K. E. Thiel zum Oberregierungsrat
 Regierungsassessor Dr. H. Fornelli zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberlandesgeologe Dr. E. Wiegel zum Geologischen Landesamt NW in Krefeld
 Ministerialrat E. Herfeld zum Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat G. Krummheuer

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberbergamt Dortmund
 Obervermessungsrat H. Eickelkamp zum Bergvermessungsdirektor
 Bergrat W. Marth zum Oberbergrat
 Bergrat F. Mittler zum Oberbergrat

Bergamt Kamen

Bergrat E. Kaiser zum Oberbergrat

Bergamt Moers

Bergrat H. Kaiser zum Oberbergrat
 Bergassessor H. Andretzko zum Bergrat

Bergamt Gelsenkirchen

Bergrat J. van Lendt zum Oberbergrat

Bergamt Hamm

Bergrat K. Nierste zum Oberbergrat

Bergamt Recklinghausen

Bergrat N. Siebers zum Oberbergrat

Bergamt Bochum

Bergassessor K. Borgmann zum Bergrat

Bergamt Köln

Bergassessor K. Grell zum Bergrat

Bergamt Düren

Bergassessor E. Müller zum Bergrat

Bergamt Bottrop

Bergassessor W. Meyer zum Bergrat

Geologisches Landesamt NW in Krefeld

Die Landesgeologen

Dr. K.-H. Josten

Dr. G. Stadler

Dr. J. Kalterherberg

Dr. A. Rabitz

Dr. G. Siebert

zu Oberlandesgeologen

Landeseichdirektion — Dortmund —

Regierungseichrat z. A. G. Franke zum Regierungseichrat

Landeseichdirektion — Köln —

Regierungseichrat z. A. J. Rüssing zum Regierungseichrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Oberregierungsrat Dr. F. Kuhn zum Regierungsdirektor
 Regierungsrat z. A. H. Lottermoser zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Bergamt Köln

Bergrat K. Grell zur Wehrbereichsverwaltung I in Kiel

Es sind in den Ruhestand getreten:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld
 Abteilungsdirektor Dr. H. Bode

Oberbergamt — Bonn —

Bergvermessungsdirektor E. Macke.

— MBl. NW. 1968 S. 1436.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 42 v. 19. 8. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
231	3. 8. 1968	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf das Amt Merzenich 249

— MBl. NW. 1968 S. 1437.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 16 v. 15. 8. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten und zuzügl. 5,5% Mehrwertsteuer)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	181	Strafverfolgungsverjährung für die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. OLG Düsseldorf vom 13. Oktober 1967 — (1) Ss 597/67
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	181	189
Verhaltensvorschriften für Strafgefangene und Verwahrte	181	
Rechtskundlicher Unterricht an Gymnasien und Realschulen	182	
Bekanntmachungen	184	
Personennachrichten	184	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 1596 I Nr. 2, II, § 1597. — Zur Frage der Vertretung des ehelichen Kindes im Ehelichkeitsanfechtungsprozeß sowie des Beginns der Anfechtungsfrist. LG Münster vom 24. Oktober 1967 — 3 R 211/67	185	
2. ZPO §§ 511, 91 a; 935 ff. — Zur Frage der Zulässigkeit der Berufung gegen ein Unterlassungsurteil trotz Erledigung der Hauptsache zwischen den Instanzen. — Zur Frage der Durchsetzung einer Filmvorführung im Wege der einstweiligen Verfügung. OLG Düsseldorf vom 21. Juli 1967 — 20 U 224/66	186	
3. ZPO §§ 887, 888. — Gläubiger und Schuldner können für die Zwangsvollstreckung nicht wirksam vereinbaren, daß eine vertretbare Handlung i. S. des § 887 ZPO durch Festsetzung einer Geldstrafe nach § 888 ZPO zu erzwingen ist. OLG Hamm vom 11. Oktober 1967 — 14 W 82/67	188	
Strafrecht		
StGB § 69 I; BVerfGG § 90 ff. — Die Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Entscheidung bewirkt kein Ruhen der		
		Strafverfolgungsverjährung für die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. OLG Düsseldorf vom 13. Oktober 1967 — (1) Ss 597/67
1. ZPO §§ 3—5, 91 a; GKG §§ 11, 20. — Obwohl die Entscheidung zur Hauptsache ergeht, bemäßt sich der Gebührenstreitwert des vom Kläger einseitig als erledigt angezeigten Anspruchsteils nach dem Kosteninteresse im Zeitpunkt der Erledigungserklärung. Er ist dem Wert der aufrechterhaltenen Klageanträge hinzuzurechnen. OLG Düsseldorf vom 21. September 1967 — 6 U 239/66	190	
2. BRAGebO § 52 I, § 54; ZPO § 91 II Satz 4. — Einem Rechtsanwalt, der in eigener Sache einen anderen Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, steht keine Gebühr nach §§ 52 I, 54 BRAGebO zu. § 91 II S. 4 ZPO findet insoweit keine Anwendung. OLG Düsseldorf vom 6. November 1967 — 7 W 70/67	191	
3. ZuSEntschG § 3 III Buchst. a. — Dem vom Gericht bestellten technischen Sachverständigen steht ein Zuschlag nach § 3 III Buchst. a ZuSEntschG auch dann zu, wenn er in seinem Gutachten zwar eine Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre mangels bisheriger Veröffentlichung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht vorgenommen, sich aber mit dem Stand der Technik unter selbständiger und kritischer Würdigung von Entwicklungsergebnissen der Hersteller der begutachteten technischen Artikel eingehend auseinandergesetzt hat. OLG Düsseldorf vom 30. August 1967 — 10 W 92/67	191	
4. UnterbrG NRW § 18 IV, § 19. — Legt der gemäß § 6 UnterbrG NRW beigeordnete Rechtsanwalt im eigenen Namen Beschwerde gegen den die Unterbringung des Betroffenen anordnenden Beschuß ein, so ist bei Zurückweisung oder Verwerfung der Beschwerde gleichwohl der Betroffene als Kostenschuldner anzusehen. OLG Hamm vom 3. Oktober 1967 — 15 W 453/67	192	

— MBl. NW. 1968 S. 1437.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen!)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g	Bis 300 g
Eierteigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	Bis je 250 g
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
Bis je 500 g	Milchpulver
Hartwurst } zusammen	Käse
Speck } bis 1000 g	Bis je 50 g
Margarine } zusammen	Epulver
Butter } bis 1000 g	Tabakpulver (höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM	Über 5,- DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garn usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,- DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,- DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,- DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettenpapier)	Feuerzeuge
Klebstoff in Tuben	Glühbirnen
Kunstpostkarten	Laubsägen
	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzweiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
Kaffee und Kakao je 250 g
Schokoladewaren 300 g }
Tabakerzeugnisse 50 g } je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,- DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.